



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1849

(26.3.1849) Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

stimmt, ist sie mit einer Erhöhung des Ansatzes um weitere 1000 \mathfrak{R} , dem Antrage des Senats vom 16. März gemäß, einverstanden.

Die Bürgerschaft bewilligt im Uebrigen die Voranschläge bis zum 10. Capitel, und wird ihre Berathungen über das Budget nächstens fortsetzen.

3. Gesetz wegen Beförderung von Schiffspassagieren.

Die Bürgerschaft dankt der Deputation für den erstatteten Bericht. Sie nimmt den Gesetz-Entwurf (gedruckte Mittheilungen Fol. 216 u. folg.) mit folgenden Abänderungen an,

im §. 20 würde zu sagen sein:

- e. an Brot 5 \mathfrak{R} , und zwar weißes 2 \mathfrak{R} für die Woche, und schwarzes 3 \mathfrak{R} für die Woche, falls nicht ein anderes Verhältniß verabredet ist,
- f. statt Erbsen, Bohnen — Hülsenfrüchte.

Der §. 33 würde lauten müssen:

Ereignet sich ein Unfall, der die theilweise oder gänzliche Verwendung der versicherten Summe nöthig macht, so ist, soweit der frühere Versicherungsbetrag zu einer Nachversicherung ausreicht, diese zu beschaffen.

Im §. 39 würden hinter den Worten „in einem entfernteren Hafen“ einzuschalten sein die Worte: „so muß die Beförderung dahin in dazu geeigneten und gehörig proviantirten Schiffen geschehen, und es kommen alsdann auch die Vorschriften“ u. s. w.

Endlich beantragt sie, daß die Lücke im §. 41 mit dem 15. April d. J. ausgefüllt werde, und ersucht den Senat, mit der Publication dieses Gesetzes fördernd zu verfahren.

4. Verkauf eines größeren Bauplazes in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft ertheilt dem von der Deputation bei Bremerhaven mit dem Herrn Johann Georg Claussen verabredeten Vertrage ihre Zustimmung, und ermächtigt zugleich die Deputation, nach den im Vertrage enthaltenen Bedingungen denselben abzuschließen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. März 1849.

Der Senat findet sich zuvörderst wegen des Antrags der Bürgerschaft vom 14. März d. J. betreffend

Regulirung der Gemeindeverhältnisse im Gebiet

zu folgender Erwiederung veranlaßt.

Da im §. 146 der neuen Verfassung ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Grundsätze der Gemeindeverfassungen auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt werden sollen, so kann er es nicht für angemessen achten, bevor jene allgemeinen Grundsätze festgesetzt sein werden, hinsichtlich der Gemeinden des Landgebiets, also eines Theils der Gemeinden unsers Staats, Bestimmungen zu treffen, oder sogar, wie es in dem An-

trage der Bürgerschaft zu liegen scheint, für jene Gemeinden ohne deren Mitwirkung die nähern Einrichtungen festzusetzen.

Wenngleich daher der Senat dem Antrage der Bürgerschaft auf Niederlegung einer Deputation zur Entwerfung einer Gemeindeordnung für das Landgebiet nicht zustimmen kann, so wird er es sich doch, da ihm gleichfalls die baldige Regulirung der Gemeindeverhältnisse wünschenswerth scheint, angelegen sein lassen, sobald die neue Verfassung in Wirksamkeit getreten sein wird, auf dem in derselben vorgezeichneten Wege die gesetzliche Feststellung obiger Grundsätze, sowohl hinsichtlich der Landgemeinden, als auch im Blick auf die städtischen Gemeindeverhältnisse Vegesacks und Bremerhavens, herbeizuführen, demnächst auch die Organisation der einzelnen Gemeinden zu veranlassen.

Ermäßigung der Begräbniskosten auf den altstädtischen Begräbnisplätzen.

Wegen dieses von der Bürgerschaft zufolge ihres Beschlusses vom 21. März d. J. angeregten Gegenstandes ist bei dem Senat bereits von der Verwaltung der altstädtischen Beerdigungsanstalt darauf angetragen, daß außer einer Vermehrung der Mitglieder der Verwaltungscommission von 5 auf 8 Personen der zugleich eingereichte veränderte Kostentarif eingeführt werden möge. Da dieser Tarif mit demjenigen, welchen die Bürgerschaft so, wie er von ihr genehmigt worden, mitgetheilt hat, völlig übereinstimmt, und der Senat gleichfalls die gewünschten Aenderungen für zweckmäßig hält, so tritt er dem Antrage der Bürgerschaft bei. Er wird demnach bei der nunmehr zu erneuernden Verordnung vom 8. Janr. 1827 die wegen jener Abänderungen erforderlichen Modificationen eintreten lassen und die Publication der Verordnung nebst dem Tarif so zeitig verfügen, daß die veränderte Einrichtung schon mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit treten kann.

Indem endlich der Senat, was den Bericht der Deputation für Bremerhaven wegen des

Verkaufs eines größern Bauplatzes in Bremerhaven

anlangt, ebenfalls die Deputation zur Abschließung des in Frage stehenden Vertrages nach den von ihr mitgetheilten Bedingungen ermächtigt, behält er sich wegen der übrigen in den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 21. und 24. März d. J. erwähnten Gegenständen seine Erklärung noch vor. Nur bemerkt er schon jetzt, daß, da die Bürgerschaft seinem Antrage, betreffend

Wartegeld der bisherigen Sperr-Einnehmer

beigetreten ist, die Finanz-Deputation darüber den Bericht, welchen er hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mittheilt, erstattet hat, und daß er ferner, was das

Pensionsgesuch zweier Sergeanten

betrifft, dem von der Bürgerschaft genehmigten Antrage der Militair-Deputation, ebenfalls seine Zustimmung erteilt, somit dieser Gegenstand erledigt ist.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 26. März 1849.

Bericht der Finanz-Deputation,

die

**Wartegelder der nicht wieder angestellten Sperr-Einnehmer
betreffend.**

Die Bürgerschaft ist in ihrer Versammlung vom 21. d. M. dem Antrage des Senats, den nicht wieder angestellten bisherigen Sperr-Einnehmern ein Wartegeld zu bewilligen, beigetreten und hat, eben diesem Antrage gemäß, auch ihrerseits die Finanz-Deputation beauftragt, über das Maß und die anderweitigen Modalitäten zu berichten, welche daher ihre Vorschläge im gegenwärtigen Berichte vorzulegen sich erlaubt.

Sie nimmt dabei an, daß die vom Senate besonders angetragene Fortbewilligung des Ruhegehalts für Friedr. H. Müller durch den beistimmenden Beschluß der Bürgerschaft erledigt ist, und daher nur die andern Sperr-Einnehmer in Frage kommen.

Das bisherige Gehalt der Sperr-Einnehmer war von sehr verschiedenem Belauf, weil es theils bei längerer Dienstzeit allmählig etwas erhöht, theils nach der größeren oder geringeren Beschwerlichkeit des Dienstes an den verschiedenen Thoren etwas höher oder geringer gestellt war.

Außerdem bekamen Diejenigen, welche neben der Abendsperre auch die Nachtsperre wahrnahmen, für letztere eine besondere Zulage.

Weil aber der eigentliche Dienstgehalt sich auf die Abendsperre gründete, und die Zulage für die Nachtsperre lediglich als eine Nebenaccidenz betrachtet werden muß, so hält die Deputation zuvörderst dafür, daß nur der Betrag jenes eigentlichen Dienstgehalts bei der Festsetzung des Maßes des Wartegeldes berücksichtigt werden dürfe.

Auch scheint es ihr, daß die Länge der Dienstzeit nicht in Betracht kommen mag, weil diese sich schon durch den höheren Gehalt berücksichtigt findet, und wenn man daher denen, die etwa 10 oder 15 Jahre gedient haben, eine größere Quote ihres Gehalts als Wartegeld bewilligte, sie gegen die Andern in zwiefacher Weise in Vortheil kämen.

Es dürfte daher nach Ansicht der Deputation die durch die Entlassung erlittene Gehalts-Einbuße ein gerechteres Verhältniß für Alle abgeben, und schlägt die Deputation demnach vor, Allen gleichförmig zwei Drittheile ihres bisherigen Dienstgehalts als Wartegeld zu bewilligen.

Wenn man erwägt, daß die Gehalte an sich nur gering waren, und Keiner mit seiner Familie allein davon leben konnte, sondern ein Jeder sich außerdem noch einen anderen Erwerb suchen mußte, so möchte dieses Maß von zwei Drittheilen unter den vorliegenden Verhältnissen nicht zu hoch sein.

Die Zahl der hierbei in Frage kommenden Sperr-Einnehmer beträgt eilf.

1. Nicol. Köster	69 Jahre alt,	Gehalt 90 \$,	Wartegeld 60 \$	— %
2. Johann Ehlers	59 " " "	90 " "	60 " "	— "
3. J. Herm. Weisfeld	63 " " "	75 " "	50 " "	— "
4. Franz Brede	59 " " "	45 " "	30 " "	— "
5. Joh. Franz Råse	58 " " "	70 " "	46 " "	48 "
6. Joh. Conr. Wegestein,	49 " " "	90 " "	60 " "	— "
7. C. H. Steinkühler	51 " " "	90 " "	60 " "	— "
8. Friedr. Petersen	45 " " "	90 " "	60 " "	— "
9. Herm. Panning	49 " " "	55 " "	36 " "	24 "
10. Joh. Ebbes	45 " " "	55 " "	36 " "	24 "
11. Georg Fr. Rudolph	49 " " "	55 " "	36 " "	24 "

Zusammen 535 \$ 48 %

Es ist indeß nicht unbemerkt zu lassen, daß der unter Nr. 8 Genannte zwar einstweilen eine Anstellung als Aufseher der Heuwaage am alten Walle erhalten hat; da aber die schon beschlossene Abschaffung dieser Anstalt, wenn sie auch für jetzt noch aufgeschoben ist, nicht lange mehr ausbleiben wird, so kann die Deputation nur der Erwägung anheim geben, ob es nicht angemessen sei, den Angestellten unter den zum Wartegelde Berufenen mit aufzuführen, und dieses nur so lange ruhen und wegfallen zu lassen, als seine temporäre Anstellung dauert, weil er sonst bei seiner baldigen Entlassung von diesem kleinen vorübergehenden Dienst sich nachtheiliger gestellt finden würde, wie alle Uebrigen.

Anderer Bestimmungen wird es nicht bedürfen, als daß das Wartegeld aufhört, sobald der Gratificirte irgend einen andern lebenslänglichen öffentlichen Dienst, welcher Art er auch sei, erhält, wogegen aber auf sonstigen Nebenerwerb, den doch Jeder wird suchen müssen, um sein Auskommen zu haben, keine Rücksicht zu nehmen sein wird.

So lange aber keine solche Anstellung erfolgt, würde das Wartegeld, vom Anfange dieses Jahrs an, für die Lebensdauer zu bewilligen sein. Denn es auf eine Zahl von Jahren zu beschränken, empfiehlt sich deshalb nicht, weil die Gratificirten, wenn sie nicht bald eine Anstellung finden, nach deren jetzigen Lebensalter immer weniger geeignet sein werden, einem andern Amte vorzustehen und daher anzunehmen ist, daß sie muthmaßlich nach Ablauf einer solchen Frist hilfbedürftiger sein werden als jetzt, und man ihnen dann die jetzt zugestandene Beihilfe nicht wird entziehen können.

